

Resolution CM/ResCMN(2019)7 über die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten durch die Schweiz

*(verabschiedet vom Ministerkomitee am 14. Mai 2019,
anlässlich der 1346. Sitzung der Ministerdelegierten)*

Das Ministerkomitee, gemäss den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten (nachstehend «Rahmenübereinkommen» genannt);

gestützt auf die Resolution Res(97)10 vom 17. September 1997, die die vom Ministerkomitee verabschiedeten Regeln für den Überwachungsmechanismus gemäss den Artikeln 24 bis 26 des Rahmenübereinkommens darlegt;

unter Berücksichtigung der Abstimmungsregel, die im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Resolution Res(97)10¹ angenommen wurde;

unter Berücksichtigung des am 21. Oktober 1998 hinterlegten Ratifizierungsinstruments der Schweiz;

unter Hinweis auf den Bericht, den die Schweizer Regierung am 15. Februar 2017 im Rahmen des vierten Überwachungszyklus des Rahmenübereinkommens unterbreitete;

nach Prüfung des am 31. Mai 2018 verabschiedeten vierten Gutachtens des Beratenden Ausschusses über die Schweiz;

verabschiedet im Hinblick auf die Schweiz folgende Schlussfolgerungen:

Die Behörden werden ersucht, die Bemerkungen und Empfehlungen in den Abschnitten I und II des vierten Gutachtens des Beratenden Ausschusses zu berücksichtigen. Um die Umsetzung des Rahmenübereinkommens zu verbessern, sind insbesondere noch folgende Massnahmen zu ergreifen.

Empfehlungen für ein umgehendes Handeln²:

➤ Die Bundesbehörden müssen die Bevölkerung vermehrt über das geltende Recht zur Bekämpfung der Diskriminierung aufklären und erneut die Zweckmässigkeit der Annahme einer allgemeinen Gesetzgebung gegen Diskriminierung auf Bundesebene zu erwägen; den Zugang zur Justiz für Angehörige nationaler Minderheiten, die Opfer von Diskriminierungen wurden, erleichtern, namentlich durch Anstrengungen zur Ermächtigung der Nichtregierungsorganisationen, im allgemeinen Interesse zu handeln und die Rechte und Interessen der Opfer zu vertreten; möglichst bald eine institutionell und finanziell unabhängige Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Grundsätze schaffen, deren Mandat und Handlungsfähigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte vollumfänglich gewährleistet ist; auf Bundes- und Kantonebene Ombudsstellen («ombudsperson institutions») schaffen.

¹ Im Zusammenhang mit der Annahme der Resolution Res(97)10 am 17. September 1997 verabschiedete das Ministerkomitee ferner folgende Regel: «Beschlüsse gemäss Artikel 24.1 und 25.2 des Rahmenübereinkommens gelten als angenommen, wenn zwei Drittel der abstimmenden Vertreter der Vertragsparteien, einschliesslich einer Mehrheit der Vertreter der zu einem Sitz im Ministerkomitee berechtigten Vertragsparteien, dafür stimmen.»

² Die untenstehenden Empfehlungen sind in der Reihenfolge der entsprechenden Artikel des Rahmenübereinkommens aufgeführt.

- Im Rahmen von zugänglichen, unvoreingenommenen und transparenten Verfahren Projekte finanziell unterstützen, welche die Identität und die Kultur von Personen mit fahrender Lebensweise bewahren und fördern; der Stiftung «Zukunft für Schweizer Fahrende» ausreichende finanzielle und personelle Mittel gewähren, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und die betroffenen Gemeinschaften erreichen kann; die im Aktionsplan des Bundes zur Förderung von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma* enthaltenen Massnahmen möglichst rasch umsetzen; die Bevölkerung für die fahrende Lebensweise sensibilisieren; innerhalb der im Aktionsplan vorgesehenen Frist genügend Plätze schaffen.
- Sämtliche, namentlich öffentlich bekundete Formen von Intoleranz systematisch und unverzüglich verurteilen, sei es Antiziganismus, Antisemitismus oder Muslimfeindlichkeit; solche Bekundungen systematisch untersuchen und die Urheber strafrechtlich verfolgen; Angehörigen nationaler Minderheiten die Möglichkeit gewähren, als Opfer von Hassreden ihre Rechte gerichtlich einzuklagen, namentlich durch Anstrengungen zur Ermächtigung der Nichtregierungsorganisationen, im allgemeinen Interesse zu handeln und die Rechte und Interessen der Opfer zu vertreten; die identifizierten Massnahmen unverzüglich weiterverfolgen und auf Bundes- und Kantonsebene umsetzen, damit die Sicherheit der Angehörigen nationaler Minderheiten gewährleistet ist.

Weitere Empfehlungen:

- Bei der Erarbeitung neuer Gesetzestexte, z. B. über die öffentliche Ordnung, gebührend auf die Erhaltung der Identität und der Kultur von Angehörigen nationaler Minderheiten achten und deren Recht schützen, ihre Traditionen auszuüben; sicherstellen, dass das revidierte Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und die entsprechende Verordnung im Verhältnis zu den angestrebten Zielen ausgelegt und angewandt werden.
- Auf Bundesebene vermehrt Sensibilisierungsprojekte fördern, die darauf abzielen, Vorurteile gegenüber der fahrenden Lebensweise von Jenischen und Sinti/Manouches abzubauen, namentlich Projekte, die sich an Medien oder Medienschaaffende richten.
- Die Anstrengungen auf Bundesebene fortführen, welche für die tatsächliche Gleichstellung der Angehörigen der offiziellen Sprachgemeinschaften sorgen, so dass die Menschen im Verkehr mit der Bundesverwaltung weiterhin ihre eigene Sprache verwenden können; im Ermessen der Behörden und nach Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten zu erwägen, die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide zu den Rechten von Angehörigen nationaler Minderheiten in andere Landessprachen übersetzen zu lassen; bei Aktivitäten des Alltags, Informationskampagnen, in Justiz und Verwaltung im Kanton Graubünden/Grischun/Grigioni vermehrt die Verwendung der Minderheitssprachen fördern.
- Im Bereich der Schul- und Berufsbildung weiterhin flexible und an Personen mit fahrender Lebensweise angepasste Lösungen entwickeln und die betroffenen Familien in die Ausarbeitung neuer Projekte involvieren, um das Recht der Kinder auf Bildung zu wahren und Bedingungen zu schaffen, die es erlauben, dieses Recht mit dem Recht auf eine fahrende Lebensweise zu vereinbaren; die Kultur und Geschichte von Jenischen, Sinti/Manouches und Roma in die Lehrpläne und Lehrmittel integrieren, um die Vielfalt und die soziale Integration in der Bevölkerung zu fördern sowie das Bewusstsein für die fahrende Lebensweise und deren Akzeptanz zu stärken.
- Das Unterrichten von und den Unterricht in Italienisch und Rätoromanisch ausserhalb der Gebiete, in denen die Angehörigen dieser Sprachminderheiten traditionell leben, fördern, namentlich in den grossen Städten; den Dialog mit den Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Minderheiten suchen und den Bedarf der Rätoromanisch- und Italienischsprachigen an Sekundarschulunterricht (Sekundarstufe II) in ihrer Sprache identifizieren.
- In Absprache mit den Vertreterinnen und Vertretern der Minderheiten, welche die Vielfalt in ihren Gemeinschaften widerspiegeln, Möglichkeiten zur stärkeren Beteiligung von Angehörigen der nationalen Minderheiten am öffentlichen Geschehen prüfen, damit diese nicht nur auf Bundes-, sondern auch auf kantonaler und interkantonaler Ebene an den Entscheidungsprozessen mitwirken können, beispielsweise durch dauerhafte Mechanismen, Konsultativorgane oder Zielwerte in der öffentlichen Verwaltung.

* Der im Europarat verwendete Begriff «Roma und Fahrende» schliesst die ganze Vielfalt der Gruppen ein, die durch die Arbeit des Europarats in diesem Bereich abgedeckt werden: einerseits a) Roma, Sinti/Manouches, Kalé/Gitans, Kaale, Romanichals, Boyash/Rudari; b) Balkan-Ägypter (Ägypter und Aschkali); c) östliche Gruppen (Dom, Lom und Abdal); und andererseits Gruppen wie Travellers, Jenische und Bevölkerungsgruppen, die unter dem Verwaltungsbegriff «Fahrende» erfasst werden, sowie Personen, die sich selbst als Zigeuner bezeichnen. Dies ist eine erläuternde Fussnote, keine Definition der Roma und/oder der Fahrenden.